

Ehrenordnung der Gemeinde Gaiberg

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Gaiberg sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen im öffentlichen, sportlichen, kulturellen und kommunalpolitischen Bereich entsprechend zu würdigen.

Durch die in dieser Ehrenordnung vorgesehenen Ehrungen sollen Maßstäbe für anerkennenswerte Leistungen gegeben werden.

Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und weit über dem Engagement liegen, wie es einem aktiven Bürger zugemutet werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 1

Vorschlagsrecht

1) Vorschlagsrecht für eine Auszeichnung im Sinne dieser Ehrenordnung haben:

- a) der Bürgermeister der Gemeinde Gaiberg
- b) Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
- c) der erste Vorsitzende eines Gaiberger Vereines
- d) der Vorsitzende einer politischen Partei

2) Der Antrag ist in schriftlicher Form mit ausführlicher Begründung an den Bürgermeister zu richten.

§ 2

Entscheidungsrecht

Über Ehrungen, die laut dieser Satzung einer Ermessensentscheidung unterliegen, entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 3

Verleihungsverfahren

Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vor. Die Ehrung ist durch Urkunde festzuhalten.

§ 4

Ehrengemeinderat

Ehrengemeinderat wird, wer als Gemeinderat eine Amtszeit von mindestens 15 Jahren ununterbrochen erreicht hat. Die Verleihung dieser Auszeichnung erfolgt beim Ausscheiden aus dem Gremium der Gemeinde.

§ 5

Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg

1) Die Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg zeigt als Motiv das Gemeindewappen, eingefasst in einem Lorbeerkranz.

- 2) Die Ehrennadeln der Gemeinde Gaiberg werden in den Ausführungen Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 6

Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Bronze

- 1) Die Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Bronze erhalten:
- a) Vereinsmitglieder, die aktiv seit 10 Jahren in der Vorstandschaft (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer oder Kassier) eines Vereines tätig sind.
 - b) Gemeinderäte, die bei Ihrem Ausscheiden zwei Amtsperioden ununterbrochen dem Gremium angehören oder beim Ausscheiden eine Amtszeit von mindestens 10 Jahre erreicht haben.
 - c) Feuerwehrleute, DRK- oder sonstige Hilfsdienstbereitschaften mit einer aktiven Dienstzeit von 15 Jahren.
- 2) Des Weiteren können Personen ausgezeichnet werden, die sich um die Allgemeinheit verdient gemacht haben.

§ 7

Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Silber

- 1) Die Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Silber erhalten:
- a) Vereinsmitglieder, die aktiv seit 20 Jahren in der Vorstandschaft (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer oder Kassier) eines Vereines tätig sind.
 - b) Gemeinderäte, die bei Ihrem Ausscheiden drei Amtsperioden ununterbrochen dem Gremium angehören oder beim Ausscheiden eine Amtszeit von mindestens 15 Jahren erreicht haben.
 - c) Feuerwehrleute, DRK- oder sonstige Hilfsdienstbereitschaften mit einer aktiven Dienstzeit von 25 Jahren
- 2) Des Weiteren können Personen ausgezeichnet werden, die sich auf besondere Weise um die Belange der Gemeinde Gaiberg verdient gemacht haben.

§ 8

Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Gold

- 1) Die Ehrennadel der Gemeinde Gaiberg in Gold erhält
- a) Vereinsmitglieder, die aktiv seit 25 Jahren in der Vorstandschaft (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer oder Kassier) eines Vereines tätig sind.
 - b) Gemeinderäte, die bei Ihrem Ausscheiden vier Amtsperioden ununterbrochen dem Gremium angehören oder beim Ausscheiden eine Amtszeit von mindestens 20 Jahren erreicht haben.
 - c) Feuerwehrleute, DRK- oder sonstige Hilfsdienstbereitschaften mit einer aktiven Dienstzeit von 40 Jahren.
- 2) Des Weiteren können Personen ausgezeichnet werden, die sich in besonders hohem Maße um die Belange der Gemeinde Gaiberg verdient gemacht haben

§ 9 Ehrenringe der Gemeinde Gaiberg

- 1) Die Ehrenringe der Gemeinde Gaiberg werden in den Ausführungen Gold und Silber verliehen.
- 2) Die Ehrenringe der Gemeinde Gaiberg tragen als Gravur das Gemeindewappen, den Name des Geehrten und der Tag der Ehrung.

§ 10 Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Silber

Der Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Silber kann an Bürger oder Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch vorbildliches und bürgerschaftliches Handeln in uneigennütziger und idealistischer Weise im besonderen Maße um die Belange der Gemeinde oder das örtliche Gemeinschaftsleben verdient gemacht haben. Eine lange Tätigkeit auf Grund einer gesetzlichen oder privaten Verpflichtung, wie z.B. ein Dienst- und Treueverhältnis, eines Tarifvertrages oder die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Gemeindeordnung sind nicht ausreichend.

§ 11 Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Gold

- 1) Der Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Gold kann an Personen verliehen werden, die durch die Intensität und hohe Qualität des persönlichen Einsatzes in uneigennütziger und idealistischere Weise oder den Umfang und die Bedeutung des Erfolges des Wirkens im besonderem hohen Maße um die Belange der Gemeinde oder das örtliche Gemeinschaftsleben verdient gemacht haben. Eine lange Tätigkeit auf Grund einer gesetzlichen oder privaten Verpflichtung, wie z.B. ein Dienst- und Treueverhältnis, eines Tarifvertrages oder die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Gemeindeordnung sind nicht ausreichend.
- 2) Die Geehrten müssen deutlich über den Fällen erhoben sein, die mit der Ehrung durch den Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Silber gewürdigt werden. An die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde Gaiberg in Gold sind somit hohe Anforderungen zu stellen, so dass der Rang dieser Auszeichnung auch durch ihre Seltenheit gewahrt wird.

§ 12 Ehrenbürgerrecht

- 1) Die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Gaiberg kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße, außerhalb ihrer Pflichten um die Belange der Gemeinde Gaiberg und ihrer Bürger verdient gemacht haben und bzw. oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens der Gemeinde Gaiberg dringend geboten scheint. Die Geehrten müssen deutlich über die erhoben sein, die mit der Ehrung durch den Ehrenring der Gemeinde Gaiberg in Gold gewürdigt werden.
- 2) Für die Ehrenbürgerschaft sind höchste Anforderungen zu stellen, so dass der Rang dieser Auszeichnung auch durch ihre Seltenheit gewahrt wird.

§ 13

Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

- 1) Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden. Es besteht sowohl für den Bürgermeister als auch für den Gemeinderat ein Antragsrecht auf Ehrengräber.
- 2) Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Bürgermeister zu richten.
- 3) Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
- 4) Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg als Ehrengrabstätte anerkennen.
- 5) Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Gemeinderates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 14

Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg

- 1) Die Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg für sportliche Leistungen zeigt als Motiv das Gemeindewappen, hinterlegt mit einem Lorbeerblatt.
- 2) Die Leistungsnadeln der Gemeinde Gaiberg werden in den Ausführungen Gold, Silber und Bronze verliehen.
- 3) Die Leistungsnadel einer Stufe kann nur einmal verliehen werden. Im Wiederholungsfall werden Urkunden ausgehändigt.

§ 15

Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Bronze

- 1) Die Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Bronze erhalten Personen oder Mannschaften für den ersten Platz bei einer Kreis-, Bezirks- oder Gaumeisterschaft.
- 2) Des weiteren können Personen ausgezeichnet werden, die sich auf besondere Weise um die Belange des aktiven Sports in Gaiberg verdient gemacht haben.

§ 16

Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Silber

- 1) Die Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Silber erhalten Personen oder Mannschaften für den ersten Platz bei einer Badischen oder Baden-Württembergischen Meisterschaft. Ebenfalls erhalten diese Auszeichnung Gaiberger Teilnehmer der Olympischen Spiele.
- 2) Personen, die zum dritten Male mit der Leistungsnadel in Bronze ausgezeichnet würden, erhalten die Leistungsnadel in Silber.

- 3) Des Weiteren können Personen ausgezeichnet werden, die sich in besonders hohem Maße um die Belange des aktiven Sports in Gaiberg verdient gemacht haben.

§ 17

Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Gold

- 1) Die Leistungsnadel der Gemeinde Gaiberg in Gold erhalten Personen oder Mannschaften für den ersten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft oder bei einem ersten bis dritten Platz bei einer Welt-, Europameisterschaft oder einer Olympiade.
- 2) Personen, die zum dritten Male mit der Leistungsnadel in Silber ausgezeichnet würden, erhalten die Leistungsnadel in Gold.

§ 18

Empfang durch die Gemeinde Gaiberg

Bei besonderen herausragenden sportlichen Erfolgen (z.B. Medaillenerfolg bei den olympischen Spielen) kann eine Ehrung durch den Gemeinderat im Rahmen eines Empfanges durchgeführt werden.

§ 19

Ehrungen bei Hochzeitsjubiläen

- 1) Bei Hochzeitsjubiläen (Goldene Hochzeit, Diam. Hochzeit, Eiserne Hochzeit und Kupferne Hochzeit) erhält das Paar einen Gutschein im Wert von 30 € und Blumen oder Wein.
- 2) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt.

§ 20

Geburtstags Ehrungen

- 1) Die Geburtstags Ehrung werden wie folgt durchgeführt:
 - a) zum 70., 75., 80., 85., 90., 95. Geburtstag erfolgt ein Hinweis im Mitteilungsblatt
 - b) zum 75. Geburtstag erhält der zu Ehrende ein Präsent in Höhe von ca. 10 €
 - c) ab dem 80. Geburtstag erhält der zu Ehrende jährlich ein Präsent in Höhe von ca. 10 €
 - d) ab dem 90. Geburtstag erhält der zu Ehrende jährlich ein Präsent im Wert von 25,-- €.
- 2) Außerdem erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters. Die Ehrungen erfolgen zum 75. Geburtstag und ab dem 80. Lebensjahr durch persönlichen Besuch des Bürgermeisters oder seines Vertreters im Amt.
- 3) Bei besonders verdienten Persönlichkeiten der Gemeinde, insbesondere bei Trägern der Ehrungen der § 4 bis § 8 dieser Satzung, erfolgt ein Bildbericht im Mitteilungsblatt.

§ 21 Dienstjubiläen

- 1) Bei Dienstjubiläen (25, 40 und 50 Jahre) erfolgt ein Bericht in den Gemeindenachrichten.
- 2) Neben den gesetzlichen Zuwendungen erhalten Dienstjubilare folgende Präsente:
 - a) bei 25 Jahren Dienstzeit 1 Flasche Wein oder Blumen
 - b) bei 40 Jahren Dienstzeit Wein oder Blumen und ein Präsent
 - c) bei 50 Jahren Dienstzeit ein Gutschein im Wert von 50 €, Blumen und ein Präsent

§ 22 Ehrungen bei Sterbefällen

- 1) Die Ehrung durch Nachruf, Kranzniederlegung und Grabrede des Bürgermeisters erfolgt bei:
Ehrenbürgern der Gemeinde Gaiberg; aktive und ehemalige Bürgermeister; aktive Gemeinderäte; Ehrengemeinderäte; aktive Rektoren; Feuerwehrleute, DRK- und sonstige hilfsbereitschaftliche Mitglieder, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit verstorben sind sowie aktiven Bediensteten
- 2) Die Ehrung durch Nachruf und Kranz erfolgt bei:
Früheren Bediensteten; früheren Gemeinderäten; Ehrenmitglieder der Feuerwehr; Ehrenmitglieder des DRK- und sonstige hilfsbereitschaftliche Mitglieder; Pfarrern; früheren Rektoren sowie Ehrenringträgern der Gemeinde Gaiberg

§ 23 Besitzstandswahrung

Frühere Ehrungen, die nicht dieser Ehrenordnung entsprechen, gelten auch weiterhin.

§ 24

Die Ehrenordnung wurde vom Gemeinderat am 1. Juni 2022 beschlossen und tritt am 2. Juni 2022 in Kraft. Die Ehrenordnung vom 12. November 2003 wird hiermit aufgehoben.

Gaiberg, den 03. Juni 2022


Petra Müller-Vogel
Bürgermeisterin

